

Wichtigste Änderungen im neuen GAV SBB AG sowie GAV SBB Cargo AG für das Lokpersonal

Arbeitszeit

- Es gilt für alle Bereiche die 41 Stunden Woche
 - 2050 Stunden in Jahren mit 365 Kalendertagen und 52 Samstagen.
 - 2050 Stunden in Jahren mit 366 Kalendertagen und 53 Samstagen.
 - 2041,8 Stunden in Jahren mit 365 Kalendertagen und 53 Samstagen.
 - 2058,2 Stunden in Jahren mit 366 Kalendertagen und 52 Samstagen.
- Der Nachtdienst 2 Zuschlag für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 24.00 Uhr von 10% wird dem Konto Jahresarbeitszeit gutgeschrieben.
- Das Konto Nachtdienst 2 wird weiterhin bestehen und die vorhandenen Saldi können weiterhin in ganzen Tagen bezogen werden.
- Der Nachtdienst 3 für Mitarbeiter ab dem 55. Altersjahr wird weiterhin dem ND 2 Konto gutgeschrieben und kann weiterhin in ganzen Tagen bezogen werden.
- Für alle Mitarbeiter gelten neu 115 garantierte Freitage, es gibt keine Ausnahmen mehr.
- Der Ferienanspruch erhöht sich um einen Tag für alle.
- Die Mindestarbeitszeit von 360 Minuten bleibt wie bisher.
- Die Bereichsspezifischen Arbeitszeitregelungen (BAR) bleiben gültig.

Ausnahme nur Cargo

Die 36 Stundenregeln wurden für die ganze Division geändert, neu gilt folgende Regel:

- **Anrechnung der Arbeitszeit bei kurzfristigen Änderungen**
Kann aus betrieblichen Gründen die Arbeit nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt aufgenommen werden, wird die Arbeitszeit gleichwohl ab der vorgesehenen Arbeitsaufnahme berechnet, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter konnten spätestens 4 Stunden vor der vorgesehenen Arbeitsaufnahme informiert werden. Allfällige Härtefälle werden zwischen den Vertragsparteien geregelt.

(Diese Regel bezieht sich nur auf die gutzuschreibende Arbeitszeit, nicht auf die Bekanntgabe der zu leistenden Tour. Die Bekanntgabe der Tour, hat weiterhin gemäss AZG zu erfolgen. Die genaue Ausgestaltung der Fristen ist mit der Dienstplankommission (APK) beziehungsweise Peko zu definieren.)

Lohn

- Der Lohn wird auf den 1. Januar um 1,5% erhöht, als Ausgleich zur 41 Stunden Woche, nebst dem zusätzlichen Ferientag.
- Der Lohn wird auf den 1. Januar zusätzlich um 0,5% erhöht als Ausgleich für die ganze Übernahme der Nicht-Betriebs Unfallversicherung (NBU).
- Die ordentlichen Lohnverhandlungen fanden innerhalb der GAV Verhandlungen statt. Die Lohnsumme wird im Mai um 1,2% generell sowie 0.8% individuell erhöht. Es handelt sich dabei um keine Kompensationen für etwelche GAV Resultate.

Zulagen

- Die Ortszulage wurde in die Regionalzulage umgewandelt. Besteht Anspruch auf eine Regionalzulage, so gelten bei Vollzeitbeschäftigung folgende Ansätze:
Stufe 1: CHF 3000.– pro Jahr
Stufe 2: CHF 4800.– pro Jahr
- **Liste der berücksichtigten Orte**

Stufe 1

Baar	Baden	Basel
Bern	Bülach	Cham
Denges	Dielsdorf	Dietikon
Dietikon	Dietlikon	Embrach
Erlenbach (ZH)	Gland	Horgen
Illnau-Effretikon	Ittigen	Kilchberg (ZH)
Kloten Bahnhof (I-BF)	Kloten:Flughafen	Küsnacht (ZH)
Lausanne	Männedorf	Meilen
Morges	Münchenb'see (GD)	Münchenbuchsee
Muri bei Bern	Muttenz Bahnhof	Muttenz:Rbf
Niederglatt	Nyon	Opfikon
Ostermundigen	Pfäffikon ZH	Pfungen
Pratteln	Pully	Rapperswil (SG)
Regensdorf	Renens (VD)	Richterswil
Rümlang	Schlieren	Schwerzenbach
Spreitenbach	Stäfa	Steinhausen
Thalwil	Urdorf	Uster
Wädenswil	Wallisellen	Wettingen
Wetzikon (ZH)	Winterthur	Zollikofen (I-BM)
Zug		

Stufe 2

Carouge	Genève	Lancy
Le Grand-Saconnex	Meyrin	Zürich

Übergang zur Regionalzulage am 1.5.2007

1 Mitarbeitende mit Eintrittsdatum bei der SBB zwischen 1.1.2007 und 30.4.2007: Ist die Regionalzulage tiefer als die Ortszulage am 30.4.2007, so wird die Differenz in den Lohn eingebaut.

2 Mitarbeitende mit Eintrittsdatum bei der SBB vor dem 1.1.2007:

a. Wenn am 30.4.2007 Anspruch auf eine Ortszulage (einschliesslich Auslandszulage in der Grenzzone) bestand, wird eine Ortszulage-Garantie (OZ-Garantie) gewährt.

b. Die OZ-Garantie ergibt sich aus der Differenz zwischen höherer Ortszulage und tieferer Regionalzulage am 1.5.2007.

c. Die OZ-Garantie wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad gewährt. Bei einer Heraufsetzung des Beschäftigungsgrades bleibt sie unverändert.

d. Es wird keine OZ-Garantie gewährt oder sie entfällt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Arbeitsort auf den 1.5.2007 oder später freiwillig wechselt. Ein Wechsel im Zusammenhang oder im Hinblick auf betriebsorganisatorische Veränderungen gilt in diesem Sinne nicht als freiwillig.

e. Entsteht ein Anspruch auf eine höhere Regionalzulage, wird die OZ-Garantie im Ausmass der Erhöhung der Regionalzulage gekürzt oder sie entfällt.

f. Nach Ablauf von 4 Jahren wird die OZ-Garantie um 50% jeder generellen Lohnmassnahme gekürzt.

g. Die OZ-Garantie kann entfallen oder in den Lohn eingebaut werden, wenn im Zusammenhang mit einem freiwilligen Stellenwechsel der Lohn mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter neu ausgehandelt wird.

i. Beträgt die OZ-Garantie ab 1.5.2011 höchstens noch CHF 500.- bei Vollzeitbeschäftigung, so wird der Betrag in den Lohn eingebaut und die Garantie entfällt. Ausgenommen davon sind Anstellungsverhältnisse nach GAV Anhang 1.

3 Eine OZ-Garantie, die zwischen dem 1.1.07 und dem 30.4.07 aus betriebsorganisatorischen Gründen gemäss GAV entsteht, wird wie eine OZ-Garantie nach der vorliegenden behandelt.

➤ **Sonntagszulage**

Die Sonntagszulage beträgt ab der 11 FS beträgt 15 CHF pro Stunde, keine Rundungen mehr.

➤ **Nachtzulage**

Die Nachtzulage beträgt 6 CHF pro Stunde, keine Rundungen mehr.

➤ **Abwesenheitsvergütung und Tagesvergütung**

Anstelle der Abwesenheitsvergütung und der Tagesvergütung werden pauschal 19 CHF pro Arbeitstag ausgerichtet. Bei Arbeitsschichten unter 5 Stunden die Hälfte (Arbeitsschichten unter 5 Stunden ergeben sich nur auf Wunsch, da die Mindestarbeitszeit nach wie vor 6 Stunden beträgt).